VERORDNUNG (EWG) Nr. 2444/76 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1976

zur Änderung der italienischen und der deutschen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/76 für die Vergabe von Beihilfebeträgen für die private Lagerhaltung auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) und Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1204/76 der Kommission vom 21. Mai 1976 (3) hat Ausschreibungen für die Beihilfebeträge für die private Lagerhaltung auf dem Rindfleischsektor vorgesehen.

Infolge eines materiellen Fehlers entsprechen die italienische und die deutsche Fassung des Artikels 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1204/76 nicht vollständig dem Text, zu dem der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch Stellung genommen hat. Aus diesem Grunde ist es notwendig, diese Fassungen der Verordnung (EWG) Nr. 1204/76 zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text der italienischen und der deutschen Fassung des Artikels 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1204/76 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Non è concesso alcun aiuto per un quantitativo immagazzinato che ecceda quello per il quale il contratto è stato concluso."

„Für eine die vertraglich festgelegte Menge übersteigende eingelagerte Menge wird keine Beihilfe gewährt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist anwendbar ab 24. Mai 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1976, S. 28.